

# **Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein, Gemeinde Wald Vom 26.06.2001**

| Änderung vom | Geänderte Bestimmung | Wirkung vom |
|--------------|----------------------|-------------|
| 26.03.2004   | § 3, § 5             | 06.04.2004  |

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Wald erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie in Luckstein Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Betreibung der Bauschuttdeponie.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie Wald benutzt.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühren betragen:
  - pro m<sup>3</sup> : 10,- €
  - für Kleinmengen unter 1m<sup>3</sup> : 5,- €
- (2) Für die Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten wird eine Zusatzgebühr von 10,- € pro Anlieferung erhoben.“

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Bauschuttdeponie und ist sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wald  
Wald, 26.03.2004

gez.

Hugo Bauer  
Erster Bürgermeister